

Rechtsverordnung über die Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Marktsonntagen in der Stadt Olching

Die Stadt Olching erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlass der in Olching gemäß städtischer Marktsatzung abzuhaltenden Marktsonntage dürfen Verkaufsstellen in den festgesetzten Ladenöffnungsbereichen (gem. dem beigefügten Plan) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Diese Regelung gilt für die baurechtlich als Verkaufsflächen ausgewiesenen Bereiche.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG handelt, wer als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Olching vom 09. August 2011 außer Kraft.

Olching, 6. Dezember 2024


Andreas Magg
Erster Bürgermeister

91

Lageplan Marktsonntage Olching

Datum: 05.12.2024

Gemarkung(en): -

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

